



Öffentliches GR-Protokoll Nr. 08/23

der 8. Sitzung des Gemeinderates am Mittwoch, 13. September 2023, 17.30 Uhr im Sitzungszimmer des Gemeinderates

Anwesend

Gemeindevorsteher	Karl Malin
Vizevorsteher	Matthias Eberle
Gemeinderätinnen/Gemeinderäte	Désirée Bürzle
	Petra Chesi-Schelbert
	Norbert Foser
	Christoph Frick
	Karl Frick
	Arno Sprenger
	Julia Strauss
	Markus Tschugmell (ab Traktandum 8)
	Richard Vogt
Protokoll	Hildegard Wolfinger

Traktanden

Genehmigung Traktandenliste

Genehmigung GR-Protokoll Nr. 07/23

Genehmigung Öffentliches GR-Protokoll Nr. 07/23

1. Werkleitungs- und Strassenbau Gnetsch – Fürstenstrasse – Neubau Teilstück Kanalisation Gnetsch – Genehmigung Nachtragskredit und Auftragserweiterungen
2. Neubau Dorfplatz – Auftragserteilungen
3. Massnahmen Schutzzonen für die Quelfassungen Wiesle – Auftragserteilung Belagsarbeiten
4. Antrag auf erleichterte Einbürgerung infolge Eheschliessung
5. Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Balzers – Aufgrund von Artikel 18 des Gemeindegesetzes – Fabian Raithel, Finne 26, Balzers
6. Leistungsvereinbarung der Gemeinde Balzers mit dem Verein Familienzentrum Balzers
7. Stiftung Offene Jugendarbeit (Stiftung Sovort) – Übergangsnutzung der ehemaligen Post in BERN
8. Liechtensteiner Alpenverein – Unterstützungsgesuch Kletterhalle
9. Liechtenstein-Institut – Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL) – Unterstützungsgesuch
10. Cryptoville Festival – Gesuch um Nutzung der Parzelle 387 für einen temporären Campingplatz
11. Zukünftige Betriebsführung der Burg Gutenberg
12. Pachtvertrag mit dem Verein "Gasthaus zum Engel"
13. Kommunikations-Konzept der Gemeinde Balzers
14. Bestellung Arbeitsgruppe Gesundheit
15. Bestellung der Wahlkommission und Stimmzähler für die Amtsperiode 2023/2027
16. Biberverantwortlicher der Gemeinde Balzers
17. Kündigung Vertragsverhältnis VIS Consulting AG
18. Reduktion der VV-Mandate
19. Beförderung Martin Müller zum Stellvertreter Leiter Wasserversorgung
20. Anstellung Sachbearbeiterin Bauverwaltung 40 %
21. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung der Verfassung und die Schaffung eines Gesetzes über die staatlich aner-

- kannten Religionsgemeinschaften (Religionsgemeinschaftengesetz; RelGG) sowie die Abänderung weiterer Gesetze
22. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Volksrechtgesetzes (Motion zur Einführung von fixen Wahl- und Abstimmungssonntagen)

Genehmigung Traktandenliste

Beschluss (einstimmig)

Die Traktandenliste der Gemeinderatssitzung vom 13. September 2023 wird genehmigt.

Genehmigung GR-Protokoll Nr. 07/23

Beschluss (einstimmig)

Das GR-Protokoll Nr. 07/23 der Gemeinderatssitzung vom 23. August 2023 wird genehmigt.

Genehmigung Öffentliches GR-Protokoll Nr. 07/23

Beschluss (einstimmig)

Das Öffentliche GR-Protokoll Nr. 07/23 der Gemeinderatssitzung vom 23. August 2023 wird genehmigt.

1. Werkleitungs- und Strassenbau Gnetsch – Fürstenstrasse – Neubau Teilstück Kanalisation Gnetsch – Genehmigung Nachtragskredit und Auftragserweiterungen

a) Genehmigung Nachtragskredit – Neubau Teilstück Kanalisation Gnetsch

Im Zuge des Neubaus Dorfplatz mit Tiefgarage mussten umfangreiche Aushub- und Baugrubensicherungsarbeiten ausgeführt werden. Aufgrund dieser Arbeiten hat es bekanntlich in der näheren Umgebung Risse und Setzungen an bestehenden Strassen und Gebäuden gegeben. Zu den betroffenen Bauwerken zählt unter anderem auch die Kanalisationsleitung in der Strasse Gnetsch. Die Kontrollaufnahmen in Bezug auf die Setzungen und Fremdwasser-eintritte (Grundwasser) konnten erst Mitte Juli 2023 gemacht werden, nachdem die Wasserhaltung Dorfplatz (Grundwasserabsenkung) ausser Betrieb genommen wurde. Die Aufnahmen haben gezeigt, dass die Kanalisation erhebliche Setzungen und Schadstellen aufweist. Die Setzungen betragen gemäss Kanalfernseher-Aufnahmen bis zu ca. 15 cm, zudem wurden Schadstellen, an denen Grundwasser ein- oder Schmutzwasser austreten kann, festgestellt. Die Kanalisation sollte nun auf einer Teillänge von 150 m neu gebaut werden.

Kosten

Baumeisterarbeiten Kanalisation	CHF	325'000.00
Vorabklärungen/Schadensanalyse	CHF	15'000.00
Projektierung und Bauleitung	CHF	40'000.00
Unvorhergesehenes (ca. 10 %)	CHF	38'000.00
Total exkl. MwSt.	CHF	418'000.00
MwSt. 7.7 % (mit Rundung)	CHF	32'000.00
Total inkl. MwSt.	CHF	450'000.00

Kantons Graubünden an das Amt für Natur und Umwelt geschickt. Die Regierung des Kantons Graubünden genehmigte das neue Schutzzonenreglement am 12. Oktober 2021.

Im Rahmen dieses Reglements hat das Amt für Natur und Umwelt in Chur einen Massnahmenplan für die verschiedenen Schutzzonen erlassen. Da sich das Quellgebiet Wiesle auf dem Staatsgebiet der Schweiz befindet, wird für die Schutzzonenausscheidung schweizerisches und kantonales Recht (GR) angewendet.

Gemäss aktueller Rechtsgrundlage stellt die Strasse von der Allmeind in Richtung Mattheid das grösste Problem respektive die grösste Gefahr dar. Sie liegt zu nahe an den Quellfassungen.

Gemäss Anhang 2 des Schutzzonenreglements Wiesle Quellen Balzers (Gde Fläsch GR) lauten die Massnahmen bei bestehenden Bauten und Anlagen sowie bestehenden Nutzungen, die nicht dem Schutzzonenreglement entsprechen, unter anderem wie folgt:

Massnahmen in der Zone S2

Nr.	Objekt	Massnahmen	Frist Umsetzung	Zuständigkeit für Umsetzung	Zuständigkeit für Kontrolle
1	Abzweigung Allmeindstall – Abzweigung Ancaschnal	Entwässerung Strasse und Hangwasser in S 1 aufheben	innert 2 Jahren	Gemeinde Balzers	Gemeinde Balzers
2	Kurve Allmeindstall	Abdichtung und Zwangsentwässerung der Fahrbahn erstellen	innert 2 Jahren	Gemeinde Balzers	Gemeinde Balzers
3	Abzweigung Allmeindstall – Einfahrt Allmeind	Zwangsentwässerung und dichte Belagsrinne erstellen	innert 2 Jahren	Gemeinde Balzers	Gemeinde Balzers

Die Massnahmen sind bis Ende 2023 umzusetzen. Da die Massnahmen vor allem Belagsarbeiten betreffen, wurde in der Direktvergabe nur eine Offerte bei der Foser AG, Balzers, eingeholt. Der Offertpreis beträgt CHF 29'981.80 inkl. MwSt. Die Offerte ist mit anderen Arbeiten vergleichbar und entspricht den aktuellen Marktpreisen.

Es wird beantragt, die Belagsarbeiten zum Preis von CHF 29'981.80 inkl. MwSt. an die Foser AG, Balzers, zu vergeben.

Beschluss (einstimmig)

Die Belagsarbeiten im Zusammenhang mit der Sanierung der Quellen bzw. der Umsetzung der notwendigen Massnahmen werden zum Preis von CHF 29'981.80 inkl. MwSt. an die Foser AG, Balzers, vergeben.

4. Antrag auf erleichterte Einbürgerung infolge Eheschliessung

Es liegt ein Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren (infolge Eheschliessung) vor.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 08/23.

Beschluss (einstimmig)

Dem Zivilstandsamt soll schriftlich mitgeteilt werden, dass die Gemeinde keine Einwände gegen die Einbürgerung infolge Eheschliessung, gemäss Gesetz LGBl. 2008 Nr. 306, erhebt.

5. Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Balzers – Aufgrund von Artikel 18 des Gemeindegesetzes – Fabian Raithel, Finne 26, Balzers

Artikel 18, in der Gemeinde wohnhafte Landesbürger, des Gemeindegesetzes vom 20. März 1996 lautet wie folgt:

- 1) Bürger einer anderen Gemeinde werden auf Antrag in das Gemeindebürgerrecht aufgenommen, wenn sie während der letzten fünf Jahre vor Antragstellung in dieser Gemeinde Wohnsitz gehabt haben und im Besitz der bürgerlichen Ehren und Rechte sind.
- 2) Bei der Aufnahme des Antragstellers erwerben auch seine minderjährigen liechtensteinischen Kinder das Gemeindebürgerrecht, wenn die Kinder mit Zustimmung beider Elternteile in die Aufnahme einbezogen werden oder wenn nur ein Elternteil das Landesbürgerrecht besitzt.
- 3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gemeinderat.

Fabian Raithel, Finne 26, Balzers, ersucht nun den Gemeinderat, ihn aufgrund von Artikel 18 des Gemeindegesetzes, LGBl. 1996 Nr. 76, in das Bürgerrecht der Gemeinde Balzers aufzunehmen.

Vorgenannte Person besitzt derzeit das Bürgerrecht von Triesen. Im Falle einer Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht der Gemeinde Balzers verzichtet er auf sein bisheriges Bürgerrecht.

Beschluss (einstimmig)

Fabian Raithel, Finne 26, Balzers, wird aufgrund von Artikel 18 des Gemeindegesetzes, LGBl. 1996 Nr. 76, in das Bürgerrecht der Gemeinde Balzers aufgenommen.

6. Leistungsvereinbarung der Gemeinde Balzers mit dem Verein Familienzentrum Balzers

Das Familienzentrum Balzers soll ein Treffpunkt für Familien mit offenen Türen für Gross und Klein werden. Familien mit Kindern, Grosseltern und alle weiteren Interessierten finden im Familienzentrum Balzers einen Ort, um sich zu treffen. Das Familienzentrum wird vom Verein Familienzentrum Balzers getragen und von einem siebenköpfigen Vorstand aufgebaut und von einer Geschäftsleitung geführt. Es lebt von Freiwilligenarbeit, von einer offenen Grundhaltung und von der Motivation aller, die gemeinsam im Haus aktiv sind und sich für die Gemeinschaft engagieren.

Im Familienzentrum finden sich verschiedene Angebote und soziale Dienstleistungen für die Bevölkerung in Balzers. So zum Beispiel das Herzstück, ein Café-Spiel-Treff, die Mütter- und Väterberatung, eine Informationswand mit umfassenden Informationen für Familien und vieles mehr. Die Angebote entstehen entlang der Bedürfnisse der Besucherinnen und Besucher. Wer eine Idee hat, einen Kurs oder ein Angebot anzubieten, ist herzlich willkommen und erhält Unterstützung bei der Organisation durch das Betriebsteam. So entsteht ein Mosaik von verschiedenen Aktivitäten, die in ihrer Gesamtheit ein buntes Treiben im Familienzentrum ermöglichen und beleben.

Tragende Werte

Damit das Familienzentrum ein Willkommensort für alle ist, wird folgenden Werten besonders Sorge getragen:

Treffpunkt - Begegnung - Verweilen

Das Familienzentrum Balzers soll ein Ort sein, welcher von Familien gerne aufgesucht wird, um mit Gleichgesinnten Zeit zu verbringen. Kinder- und familienfreundliche Räume sollen zum Verweilen einladen und Begegnungen ermöglichen. Die Innen- und Aussenräume sollen multifunktional nutzbar und attraktiv zum Vermieten sein. In einer vertrauten Atmosphäre

sollen die Hemmschwellen für den ungezwungenen Austausch abgebaut und das Erschliessen von persönlichen Netzwerken begünstigt werden. Die Räumlichkeiten sollen nach den lokalen Bedürfnissen gewählt und gestaltet werden. Ein Daheim für die Kleinsten soll entstehen.

Niederschwellige Angebotsvielfalt für alle

Das Familienzentrum soll Raum für vielfältige Aktivitäten bieten. Hierfür soll auf bestehenden, etablierten Angeboten aufgebaut, neue Angebote integriert und diese bedarfsorientiert entwickelt werden. Die Angebote sollen einfach und ohne grossen Aufwand für alle Familien erreichbar sein. Dies beinhaltet auch eine breite Bekanntmachung der Angebote. Zudem sollen die Angebote bzw. Räumlichkeiten kostengünstig sein, um auch Familien bzw. Organisationen mit geringen finanziellen Mitteln zu erreichen. Neben der Niederschwelligkeit der Angebote wird grossen Wert auf deren Qualität gelegt. Hierfür sollen qualitativ hochwertige Angebote zur Mitwirkung im Familienzentrum ausgewählt und nachhaltig gefördert werden.

Stärkung von Erziehungskompetenzen

Im Familienzentrum sollen Eltern in ihren Erziehungskompetenzen und ihrer Selbstbemächtigung gestärkt werden. Bildungsangebote für Kinder und familienunterstützende Dienstleistungen sollen angeboten werden. Auf eine niederschwellige Art und Weise sollen Eltern einen ersten positiven Kontakt zum Beratungs- und Unterstützungsangebot der Gemeinde erfahren. Zentral ist dabei die partnerschaftliche Zusammenarbeit von Eltern und Fachpersonen mit dem Ziel, die Entwicklung der Kinder bestmöglich zu unterstützen und zu fördern. Auch der Austausch mit anderen Eltern in einer ähnlichen Lebenssituation (z. B. Eltern von einem Kind mit einer Beeinträchtigung, Familien mit geringen informellen Netzwerken, neuzugezogene Familien, mehrfachbelastete Familien) kann bemächtigend sein. Aktive Beteiligung der Eltern begünstigt hierbei die persönliche Integration und stärkt das Gefühl der Selbstwirksamkeit. Das Familienzentrum verfolgt damit auch präventive Ziele. Eltern sollen im Familienzentrum Fachpersonen für vertrauensvolle Gespräche auf Augenhöhe finden und sich mit Familien in einer ähnlichen Lebenssituation vernetzen können.

Offene Grundhaltung und Willkommenskultur

Familien sind sehr vielfältig. Diesem Umstand soll im Familienzentrum Balzers Rechnung getragen werden und es will offene Türen für alle Interessierten bereithalten. Merkmale wie beispielsweise die Lebenskonstellation, die zugeschriebene kulturelle Herkunft, körperliche oder psychische Beeinträchtigungen oder der sozioökonomische Status einer Familie sollen keine Schranken bilden. Diese gelebte Willkommenskultur beinhaltet zudem auch die Förderung von einem vorurteilsbewussten Umgang untereinander. Im Familienzentrum sollen eine offene Grundhaltung und Diversität gelebt werden.

Übergeordnete Ziele

Folgende Ziele will das Familienzentrum von Balzers erreichen:

Anerkannte Anlaufstelle für Familien mit Kindern von null bis sechs Jahren

Das Familienzentrum Balzers soll allen Familien mit Kindern im Alter von null bis sechs Jahren offenstehen und ein lokal breit anerkanntes und akzeptiertes Zentrum und Netzwerk mit vielfältigen Angeboten in den Bereichen Begegnung, Beratung, Bildung und Betreuung sein. Der Fokus auf die Vielfalt des Angebots berücksichtigt einerseits die unterschiedlichen Bedürfnisse der Familien und begünstigt andererseits die Bekanntmachung der Angebote. Auf diese Weise können Familien auch direkt an andere Angebote oder Anlaufstellen vermittelt werden. Die primären Zielgruppen sind Kinder im Alter von null bis sechs Jahren, gegenüber älteren Geschwisterkindern soll jedoch auch eine willkommene Haltung eingenommen und bei Bedarf entsprechende Angebote geschaffen werden.

Ausbau der sozialen Netzwerke

Jede Familie bringt unterschiedliche Voraussetzungen wie Einkommen, Bildung, soziales Netzwerk, spezifische Belastungssituationen etc. mit. Das Familienzentrum soll daher niederschwellige Netzwerkmöglichkeiten bieten und allen Familien die Chance geben, durch Begegnungen mit anderen (bekannten und unbekannten) Eltern und Kindern, ihr informelles Netzwerk nachhaltig auszubauen und sich in die Balzner Gemeinschaft zu integrieren. Es bietet Raum für den sozialen Austausch und Kontakt, fördert die soziale Integration und die Stärkung der sozialen Netzwerke der Familien mit Kindern. Zudem kann auf diese Weise

möglichst vielen Kindern ein chancengerechter Zugang zu Förderung, Austausch und Lernerfahrungen eröffnet werden, was die Entwicklung und Bildung der Kinder stärkt.

Vernetzung von Familien mit Fachpersonen

Das Familienzentrum soll nicht nur eine Plattform für die Stärkung der Netzwerke der Familien bieten, sondern auch die Vernetzung von Familien mit Fachpersonen der frühkindlichen Bildung, Beratung, Betreuung und Begegnung fördern. Denn oft ist die Schwelle, eine Beratungsstelle oder ein Amt aufzusuchen, sehr hoch und die Unterstützungsangebote können entweder nicht vermittelt werden oder erreichen die betroffenen Familien nur schwer oder verhältnismässig spät. Ein im Familienzentrum oder Netzwerk gebündeltes Angebot kann die Triage für die Beratung von Familien sowie den Kontakt der Fachpersonen untereinander erleichtern. Durch die Koordination und örtliche Nähe der thematisch diversen Angebote ist es möglich, auch Familien zu erreichen, welche von hochschwelligem Angeboten nicht erreicht werden. Auf diese Weise kann das Familienzentrum ein wichtiger Bestandteil des Präventionsangebotes werden.

Initialkosten, Jahresaufwand und Finanzierung

Der Gemeinderat hat nach der Erarbeitung eines Vorprojektes sowie eines Realisierungskonzepts durch eine eigens hierfür berufene Arbeitsgruppe der Gemeinde für das Jahr 2023 CHF 120'000.00 budgetiert, um die notwendigsten Umbau- und Sanierungsmassnahmen im Haus Heiligwies für das Familienzentrum vornehmen zu können. Damit ist ein wichtiger Meilenstein erreicht, mit dem die Gemeinde ihre Unterstützung für das Projekt Familienzentrum unterstreicht.

Es ist aber absehbar, dass es sich hier um ein Minimalbudget handelt. Der Verein Familienzentrum braucht zusätzliche Gelder, um die Initialkosten zu decken (z. B. Logo, Webseite, Kommunikation, Einrichtung, Spiel- und Arbeitsmaterialien etc.). Das Fundraising dafür ist bereits in vollem Gange.

Der Aufwand für den Betrieb des Familienzentrums beläuft sich auf rund CHF 85'000.00 pro Jahr. Rund 13 % davon sind Infrastrukturkosten, weitere 67 % der Personalaufwand (Lohn Geschäftsführung, Stundenentschädigung für den Café-Betrieb und Wertschätzung der Freiwilligenarbeit) und rund 20 % bildet der Betriebs- und Verwaltungsaufwand.

Leistungsvereinbarung

Die vorliegende Leistungsvereinbarung legt die Leistungen fest, welche der Verein Familienzentrum im Zusammenhang mit den Angeboten im Bereich Familie und Frühe Förderung bzw. mit dem Betrieb des Familienzentrums für die Bewohnerinnen und Bewohner von Balzers zu erbringen hat. Ferner wird die entsprechende Finanzierung, insbesondere das Zur-Verfügung-Stellen der Räumlichkeiten sowie die Übernahme der Personalkosten der Geschäftsführung und der Leitung des Café-Betriebes durch die Gemeinde geregelt.

Durch das Abschiessen der vorliegenden Leistungsvereinbarung mit dem Verein Familienzentrum bekennt sich die Gemeinde Balzers zu einer Politik der Frühen Kindheit. Denn es ist die Aufgabe der Politik dafür zu sorgen, dass Rahmenbedingungen für ein gesundes Aufwachsen von Kindern geschaffen werden. Die Familie ist und bleibt der wichtigste Ort der Frühen Förderung der Kinder. Indem die Gemeinde Balzers das Familienzentrum unterstützt, unterstützt sie auch junge Familien, weil sie damit ein bedarfsgerechtes, zielgruppen-, wirkungs- und ressourcenorientiertes Angebot umsetzt. Sie leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Gesundheitsförderung und zur Prävention.

Balzers ist schon jetzt eine Wohngemeinde, die für Familien attraktiv ist und viel zu bieten hat. Mit einem eigenen Treffpunkt für Familien mit kleinen Kindern kann Balzers seine Attraktivität noch steigern und realisiert ein Vorzeigeprojekt in Liechtenstein.

Der Verein Familienzentrum Balzers hat jetzt, 7 Monate nach seiner Gründung am 8.2.2023 bereits rund 40 Mitglieder. Durch die bisher geleistete Öffentlichkeitsarbeit wissen viele Familien um das geplante Projekt und warten gespannt auf seine Realisierung. Dass die Finanzsituation der Gemeinde Balzers angespannt ist, ist kein Geheimnis. Dieser Umstand wird sich auch in den kommenden Jahren nicht substantiell verändern. Umso mehr ist es an der Zeit, jetzt Prioritäten zu setzen und mit dem Abschluss der Leistungsvereinbarung einem Projekt,

das viel zum Wohl der Familien in Balzers beitragen wird, Planungssicherheit für die kommenden Jahre zu geben.

Im Zuge der Diskussion gibt es Fragen und Änderungswünsche bei einigen Punkten. Es wird angeregt, dass bei der vorliegenden Vereinbarung einzelne Bestimmungen, u. a. die Finanzierung zu überarbeiten resp. zu verhandeln sind. Um dem Verein Familienzentrum Balzers Planungssicherheit zu geben, soll ins ordentliche Budget 2024 ein Betrag von CHF 42'000.00 aufgenommen werden. Nach Klärung der offenen Fragen und ein Aushandeln der Leistungsvereinbarung erfolgt die Genehmigung durch den Gemeinderat.

Beschluss (einstimmig)

Die vorliegende Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Verein Familienzentrum Balzers wird überarbeitet. Damit die Planungssicherheit gewährleistet ist, wird der Betrag von CHF 42'000.00 ins ordentliche Budget 2024 aufgenommen respektive bewilligt.

7. Stiftung Offene Jugendarbeit (Stiftung Sovort) – Übergangsnutzung der ehemaligen Post in Bendern

Bedürfnis nach einem Treffpunkt

In den Gemeinden bestehen seit mehreren Jahrzehnten Jugendtreffs; z. T. gibt es separate Mädchentreffs, entweder örtlich oder zeitlich, zudem haben sich einzelne dieser Treffs auf Schwerpunkte spezialisiert (z. B. in Vaduz auf Musik).

Für die Altersgruppe ab 16 Jahren wiederum gibt es kaum mehr Ausgangsmöglichkeiten; eine „Vermischung“ dieser Altersgruppe mit den Jüngeren ist jeweils schwierig, da sich die Interessen verschieben. Es gibt einzelne Anlässe, gerade auch durch die Offene Jugendarbeit OJA bzw. durch Jugendliche begleitet von den Mitarbeitenden der OJA organisiert, wie z. B. im Jahr 2022 zwei Anlässe in der Central Garage in Schaan (Ü16-Partys).

Es besteht deswegen seit langer Zeit das Bedürfnis nach einem nicht kommerziellen Treffpunkt für die über 16-Jährigen. Der Betrieb soll durch eine oder mehrere Betriebsgruppen, bestehend aus Jugendlichen und jungen Erwachsenen, gewährleistet werden, die von Fachpersonen der OJA begleitet werden. Ziel ist es, einen Begegnungsraum für Jugendliche und junge Erwachsene aus Liechtenstein zu schaffen.

Der OJA ist dieser Wunsch seit langem bekannt, und es gab auch immer wieder Ideen und Bemühungen zu einer Umsetzung. Bis anhin sind sämtliche Versuche gescheitert, nicht zuletzt deswegen, weil für dieses Projekt von privater Seite keine Räumlichkeiten vermietet wurden.

Der neue Geschäftsführer der OJA hat sich diesem Anliegen seit seinem Stellenantritt wieder vermehrt angenommen. Dabei ist, wie bereits von seiner Vorgängerin, die „Alte Post Bendern“ detaillierter ins Auge gefasst worden.

Liegenschaft „Alte Post Bendern“

Die Liegenschaft der ehemaligen Post in Bendern befindet sich im Besitz des Landes Liechtenstein. Wie mittlerweile bekannt ist, plant das Land für Anfang 2024 einen Teilrückbau des Gebäudes. Stehenbleiben werden der WC-Trakt mit Bancomat sowie das Untergeschoss samt Eingang. Mit einem vollständigen Rückbau des Gebäudes ist in naher Zukunft nicht zu rechnen, da die Gemeinde Gamprin und das Land – aufbauend auf den raumplanerischen Überlegungen in diesem Gebiet – zuerst die Lage des zentralen ÖV-Umsteigeknotens definieren und umsetzen müssen.

Die Gemeinde Gamprin hat sich ebenfalls mit dem Gebäude und dem Bedürfnis der Jugendlichen befasst und ist der Meinung, dass das Gebäude in redimensionierter Form durch das Land für einige Jahre der Offenen Jugendarbeit OJA (Stiftung Offene Jugendarbeit bzw. später Stiftung Sovort) zur Nutzung zugeführt werden könnte.

Der Gemeindevorsteher von Gamprin hat den Leiter der OJA Markus Büchel um eine Überprüfung gebeten, ob das Gebäude durch die OJA allenfalls ein paar Jahre genutzt werden könnte. Dessen Rückmeldung liegt inzwischen in Form eines detaillierten Betriebskonzeptes und einer möglichen baulichen Anpassungs- und Umsetzungsvariante vor. Die Verantwortlichen der OJA sind vom Konzept und den Möglichkeiten überzeugt.

Umsetzungsvariante OJA

Das Gebäude der ehemaligen Post verfügt lediglich noch über zwei Ebenen (UG und EG). Das erste Obergeschoss wird somit vollständig zurückgebaut.

Betriebskonzept

Für Jugendliche zwischen 16 und 20 Jahren aus Liechtenstein, welche sich weitestgehend selbstverantwortlich engagieren, soll ein Ü16-Treff zur Verfügung gestellt werden. Primär sollen die Räumlichkeiten somit Jugendlichen ab 16 Jahren für Treffen, jugendkulturelle Aktivitäten und nicht kommerzielle Veranstaltungen zur Verfügung stehen.

EG: Hier werden während dem Betrieb Getränke ausgeschenkt und Möglichkeiten für eine ruhigere Nutzung geboten. Das EG (mit dem Aussenraum) kann während des Tages von anderen Nutzungsgruppen genutzt werden. Der Betrieb läuft evtl. von der OJA selbst oder als kleines Kaffee, betrieben durch eine Non-Profit-Organisation oder eine kommerzielle Nutzung mit entsprechender Miete zugunsten der OJA.

UG: Hier ist während des Betriebes der «Party-Bereich», d. h. laute Musik ist möglich. Kleine Events wie Konzerte etc. sind auf beiden Ebenen (inkl. Aussenraum) möglich.

Für den Betrieb der Räumlichkeiten sind weitestgehend die Jugendlichen und jungen Erwachsenen selbst verantwortlich. Dies garantiert insbesondere die Ausgestaltung der Aktivitäten durch die Jugendlichen selbst. Die verschiedenen Jugendgruppen werden von Jugendarbeitenden gecoacht. Es wird ergänzend auf das Konzept verwiesen.

Die Investitionskosten der OJA würden rund CHF 0.5 Mio. betragen. Damit sich diese Investition lohnt, müsste das Gebäude in der Folge für eine längere Zeit von der OJA genutzt werden können. Vorgeschlagen wird ein Zeitraum von 10 Jahren, wodurch das Gebäude somit nicht abgerissen werden könnte bzw. der unmittelbare Baugrund auf dem das Gebäude steht für andere Bauprojekte «blockiert» wäre. Die Bushaltestelle wäre davon nicht betroffen und könnte theoretisch schon an neuer Stelle angesiedelt werden.

Beschluss Gamprin

Die Gemeinde Gamprin hat zu diesem Thema bereits den Beschluss gefasst, sich an der Umsetzung mit CHF 50'000.00 zu beteiligen, abgesehen von einer allfälligen weiteren Finanzierung via die Stiftung Offene Jugendarbeit.

Finanzierung (Allgemein)

Das Land wendet für den langfristig ohnehin notwendigen Abbruch und die Umgestaltung der Liegenschaft rund CHF 400'000.00 auf und stellt die Räume der OJA kostenlos zur Verfügung. Die Gesamtkosten für den Aufbau des Jugendtreffpunkts belaufen sich auf rund CHF 600'000.00. Die Stiftung Offene Jugendarbeit mit den angeschlossenen Gemeinden soll sich mit CHF 550'000.00 beteiligen.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass dieses Projekt auch dann zustande kommen soll, wenn sich wider Erwarten nicht alle Gemeinden beteiligen sollten.

Die Gemeinde Mauren ist nicht Teil der OJA; dies ist klar und zu respektieren. Dennoch ist die Einladung an die Gemeinde Mauren ergangen, sich an diesem Projekt zu beteiligen. Die «Alte Post Benden» soll für alle Jugendlichen zur Verfügung stehen, nicht nur für diejenigen aus den «OJA-Gemeinden». Auch beim Projekt «Streetwork» beteiligt sich die Gemeinde Mauren.

Bei den Folgekosten (Personal, Unterhalt) wäre die Gemeinde Mauren hingegen nicht beteiligt.

Somit soll zwar der Grundsatz der Finanzierung via Einwohnerschlüssel genehmigt werden, gleichzeitig soll aber auch beschlossen werden, dass die verbleibenden Gemeinden einen höheren Beitrag leisten, sollten nicht alle Gemeinden mitmachen. Es soll ein Limit von 9 Gemeinden festgelegt werden.

Die Umsetzung ist für das Jahr 2024 geplant, d. h. die Kosten sind in das Budget 2024 aufzunehmen.

Der Stiftungsrat hat das Projekt bereits bewilligt, es ist auch in der Vorsteherkonferenz vorgestellt und dort einhellig begrüsst worden.

Finanzierung durch 11 Gemeinden

Gemeinde	Anzahl Einwohner per 31.12.2022	%	Betrag in CHF
Balzers	4'728	11.92	65'534.00
Triesen	5'453	13.74	75'583.00
Triesenberg	2'640	6.65	36'593.00
Vaduz	5'814	14.65	80'587.00
Schaan	6'056	15.26	83'942.00
Planken	482	1.21	6'681.00
Eschen	4'593	11.58	63'663.00
Gamprin	1'745	4.40	24'187.00
Ruggell	2'519	6.35	34'916.00
Schellenberg	1'119	2.82	15'510.00
Mauren	4'531	11.42	62'804.00
Total	39'680	100	550'000.00

Finanzierung durch 10 Gemeinden (exkl. Mauren)

Die Finanzierung soll, wie üblich, im Einwohnerschlüssel erfolgen. Dies ergibt für die fehlenden CHF 550'000.00 folgende Zahlen bei 10 zahlenden Gemeinden:

Gemeinde	Anzahl Einwohner per 31.12.2022	%	Betrag in CHF
Balzers	4'728	13.45	73'982.00
Triesen	5'453	15.51	85'327.00
Triesenberg	2'640	7.51	41'310.00
Vaduz	5'814	16.54	90'976.00
Schaan	6'056	17.23	94'762.00
Planken	482	1.37	7'542.00
Eschen	4'593	13.07	71'870.00
Gamprin	1'745	4.96	27'305.00
Ruggell	2'519	7.17	39'416.00
Schellenberg	1'119	3.18	17'510.00
Total	35'149	100	550'000.00

Ein Finanzierungsschlüssel für den Fall, dass sich zwei Gemeinden nicht beteiligen sollten, kann derzeit nicht berechnet werden, sondern würde nachgeliefert.

Es wird beantragt, einen Beitrag von CHF 65'534.00 resp. CHF 73'982.00 für die Finanzierung des landesweiten Jugendkulturtreffs Post BERN zu genehmigen. Sollten maximal zwei Gemeinden sich nicht finanziell beteiligen, ist die Gemeinde Balzers damit einverstanden, diese Kosten anteilmässig gemäss Einwohnerschlüssel zu übernehmen.

Grundsätzlich begrüssen die Mitglieder des Gemeinderates das Projekt. Hierbei sei erwähnt, dass nächstes Jahr im Jugendtreff Scharmottz grosse Investitionen anstehen. Damit im Obergeschoss das neugeplante Familienzentrum Platz findet, werden die Kinder und Jugendlichen

im Erdgeschoss untergebracht. Für eine optimale Infrastruktur wird viel investiert. Zudem beteiligt sich die Gemeinde Balzers beim Verein Familienzentrum an den laufenden Kosten. Zu all dem beteiligt sich die Gemeinde Balzers auch jährlich mit ca. CHF 160'000.00 an der OJA.

Des Weiteren sind die Mitglieder des Gemeinderates der Meinung, dass dieses Projekt von landesweitem Interesse ist und deshalb in die Zuständigkeit des Landes fällt. Ebenso wird die Vorgehensweise kritisiert und der angewandte Finanzierungsschlüssel infrage gestellt. Eine Finanzierung im Einwohnerschlüssel ist nicht «gerecht», da unter anderem die Finanzkraft der Gemeinden nicht berücksichtigt wird.

Beschluss (mehrheitlich, 2 VU, 1 FBP dafür; 4 VU, 2 FBP, 1 FL dagegen)

Der Antrag, einen Beitrag von CHF 65'534.00 resp. CHF 73'982.00 für die Finanzierung des landesweiten Jugendkulturtreffs Post Bendern zu genehmigen, wird abgelehnt. Folgedessen beteiligt sich die Gemeinde Balzers nicht finanziell an diesem Projekt.

8. Liechtensteiner Alpenverein – Unterstützungsgesuch Kletterhalle

Der Gemeinderat hat sich bereits an der Sitzung vom 21. März 2018 mit dem Subventionsgesuch des Liechtensteiner Alpenvereins befasst und den Verpflichtungskredit von CHF 258'934.15 (Gemeindeanteil gemäss Einwohnerschlüssel) an die Kletterhalle des Liechtensteiner Alpenvereins (ALV) abgelehnt. Da nicht alle Gemeinden einer Mitfinanzierung zugestimmt haben, scheiterte das damalige Finanzierungskonzept.

Mit Schreiben vom 30. September 2020 bat der ALV erneut den Gemeinderat, einen Subventionsbeitrag zu sprechen. Das Unterstützungsgesuch respektive die Mitfinanzierung der Kletterhalle wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 21. Oktober 2020 einstimmig abgelehnt.

Vor den Sommerferien 2023 unterbreitete der Liechtensteiner Alpenverein der Vorsteherkonferenz wiederum ein Gesuch zur Unterstützung der Kletterhalle mit zwischenzeitlich neuen Voraussetzungen. Es handelt sich um ein neues Gesuch des LAV zum Bau einer Kletterhalle. Neben der neuen baulichen Ausrichtung geht es auch um einen neuen Standort. Der wesentliche Unterschied zum Gesuch von 2018 ist sicherlich der Umstand, dass es heute nicht 13 (1 Verband, 1 Land, 11 Gemeinden) zustimmende Beschlüsse benötigt, um das Projekt umzusetzen.

Die Vorsteherkonferenz einigte sich nicht auf eine einheitliche Lösung, sondern bevorzugte individuelle Gesuche des Liechtensteiner Alpenvereins an die einzelnen Gemeinden. Die Vorsteherkonferenz gelangte zum Schluss, dass es den Gemeinderäten überlassen bleibt, individuelle Projektbeiträge zu sprechen.

Es wird beantragt, den Gemeinderatsbeschluss vom 21. Oktober 2020 aufzuheben und die Kletterhalle des Liechtensteiner Alpenvereins mit einem Beitrag von CHF 5'000.00 zu unterstützen.

Grundsätzlich befürwortet der Gemeinderat die Errichtung einer Kletterhalle. Da es sich um eine Sportstätte von landesweitem Interesse handelt, hält die Mehrheit der Gemeinderäte am Gemeinderatsbeschluss fest und spricht sich gegen die Mitfinanzierung der Kletterhalle aus.

Beschluss (mehrheitlich, 2 VU dafür; 4 VU, 4 FBP, 1 FL dagegen)

Der Antrag, den Gemeinderatsbeschluss vom 21. Oktober 2020 aufzuheben und die Kletterhalle des Liechtensteiner Alpenvereins mit einem Beitrag von CHF 5'000.00 zu unterstützen, wird abgelehnt. Folgedessen stimmt die Gemeinde Balzers einer Mitfinanzierung der Kletterhalle nicht zu.

9. Liechtenstein-Institut – Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL) – Unterstützungsgesuch

Am 29. Juni 2023 durfte das Liechtenstein-Institut der Vorsteherkonferenz ein Gesuch zur Unterstützung des Historischen Lexikons des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL) unterbreiten. Gemäss Schreiben von Bürgermeisterin Petra Miescher als Vorsitzende der Vorsteherkonferenz vom 6. Juli 2023 konnten sich die Vorsteherin und Vorsteher nicht auf eine einheitliche Lösung einigen, sondern bevorzugten individuelle Gesuche an die einzelnen Gemeinden. Dieser Empfehlung kommt das Liechtenstein-Institut, BERN, nach und stellt mit Schreiben vom 28. August 2023 folgenden Antrag an die Gemeinden des Landes um finanzielle Unterstützung:

Unterstützung durch das Land Liechtenstein

Im Rahmen des Finanzierungsgesuchs des Liechtenstein-Instituts für die Jahre 2024 bis 2027 hat der Landtag am 31. Mai 2023 beschlossen, die Arbeiten des Liechtenstein-Instituts am Historischen Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL) mit einem jährlichen Betrag in der Höhe von CHF 100'000.00 zu unterstützen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Qualität und Sichtbarkeit des eHLFL weiter gesteigert werden, indem bestehende Artikel aktualisiert und neue Artikel ergänzt werden.

Bei unserer Antragstellung an die Regierung bzw. an den Landtag stellten wir in Aussicht, im Falle einer Förderzusage von Seiten des Landes mit einem Antrag um Unterstützung in der Höhe von jährlich CHF 50'000.00 an die Gemeinden zu gelangen. Dieser Fall ist nun eingetreten. Wir hoffen, dass Ihnen die Mitfinanzierung durch das Land einen positiven Entscheid erleichtert.

Relevanz des Historischen Lexikons für die Gemeinde Balzers

Einige Beispiele sollen die Relevanz des Historischen Lexikons für die Gemeinde Balzers verdeutlichen. So ist die Gemeinde im Lexikon inhaltlich durch diverse geografische, biografische und thematische Artikel breit vertreten.

An erster Stelle zu nennen ist der umfangreiche Gemeindeartikel «Balzers», der eine Ortsgeschichte von der Ur- und Frühzeit bis in die Gegenwart bietet. Dazu kommen weitere Artikel zu Orten, selbstverständlich zum Dorfteil Mäls und zur Burg und Herrschaft Gutenberg, aber etwa auch zur Burgruine Grafenberg («Mörderburg») und zur archäologischen Fundstelle Runder Büchel, zur Sankt Luzisteig, zum Fläscherberg und zum Ellhorn, zu den Balzner Alpen Gapfahl, Guschgle, Guschgfel, Matta und Lida, zum Naturschutzgebiet Äulehäg oder zur Balzner Pfarrkirche St. Nikolaus und zu den Kapellen St. Peter und Maria-Hilf.

Auch biografisch ist Balzers im Lexikon gut vertreten: So finden sich Artikel zu allen Balzner Gemeindevorstehern (seit 1864), Landtagsabgeordneten (seit 1862) und Regierungsmitgliedern, ebenso zu den Landammännern (bis 1808). Unter den vielen weiteren Personen aus Balzers befinden sich u. a. diverse Balzner Pfarrer, Kulturschaffende oder Sportler, so etwa der Balzner Abt Norbert Kaufmann, die Priester Valentin von Kriss und Johann Baptist Büchel, die Oberin Alfonsa Vogt, die Posthalterin Maria Anna Wolfinger, der Unternehmer Max Auwärter, die Künstler Ferdinand Nigg und Bruno Kaufmann, der Skifahrer Marco Büchel oder der Landschaftsarchitekt Günther Vogt.

Thematische Artikel betreffen etwa die OC Oerlikon Balzers, die Gutenberger Votivstatuetten, das Haus Gutenberg oder die Balzner Neujahrsblätter. Für die Gemeinde relevant sind auch allgemeine Artikel wie «Gemeinde» oder «Gemeindegesetz», «Schwabenkrieg (1499)», «Alpwirtschaft», «Wald», «Musik», oder «Föhn». Dazu kommen Artikel zu den Balzner Adelsgeschlechtern wie den Herren von Frauenberg oder von Ramschwag.

Mit all diesen und weiteren Artikeln bietet das Historische Lexikon einer grundsätzlich weltweiten Leserschaft einfach zugängliche, kostenlose Informationen auch über die Gemeinde Balzers.

Aktualisierungsbedarf

Viele dieser bereits im Jahr 2013 publizierten Artikel bedürfen jedoch einer Aktualisierung, und auch die Illustration der Texte soll weiter ausgebaut werden. Nicht zuletzt ist die Aufnahme weiterer, neuer Artikel geplant; beispielsweise hätten das Turmhaus in Mäls, Unternehmen wie die Inficon oder das Kulturzentrum Alter Pfarrhof eigene Artikel verdient. Allfällige Anregungen Ihrerseits zu relevanten Themen nehmen wir gerne entgegen.

Antrag an die Gemeinde Balzers

Um diese Arbeiten rascher vorantreiben zu können, bitten wir Sie, an der von den Gemeinden insgesamt beantragten Summe von jährlich CHF 50'000.00 für die Periode 2024 bis 2027 einen jährlichen Anteil von CHF 5'960.00 zu übernehmen. Dieser Betrag ergibt sich aus dem derzeitigen Bevölkerungsanteil der Gemeinde Balzers an der liechtensteinischen Gesamtbevölkerung (11,92 % am 31.12.2022).

Hierbei ist zu erwähnen, dass sich das eHLFL grosser Beliebtheit erfreut und im Schnitt über 8'000 Zugriffe pro Monat verzeichnet. Der breite Nutzerkreis umfasst die allgemeine Öffentlichkeit, Wissenschaft und Publizistik. So wird das Lexikon beispielsweise regelmässig als Quelle angegeben.

Während die Gemeinden Triesen, Vaduz, Schaan, Gamprin, Mauren und Ruggell das Projekt 2017 bis 2021 bereits finanziell förderten, lehnte der Balzner Gemeinderat an der Sitzung vom 13. Dezember 2017 eine finanzielle Förderung zur Online-Umsetzung des Historischen Lexikons ab.

Das Historische Lexikon des Fürstentums Liechtenstein ist ein zentrales Nachschlagewerk für Liechtenstein (und für Balzers) und in dieser Art einzigartig sowie von hoher Bedeutung und Relevanz. Daher ist dieses Projekt förderungswürdig.

Für den Gemeinderat gibt es mehrere Varianten, um auf das Unterstützungsgesuch einzugehen:

- Dem Unterstützungsgesuch von CHF 5'960.00 pro Jahr für die Jahre 2024 bis 2027 zustimmen.
- Das Projekt für die Jahre 2024 bis 2027 jährlich mit einem anderen finanziellen Betrag fördern.
- Das Projekt einmalig mit einem finanziellen Beitrag fördern.
- Eine finanzielle Förderung ablehnen.

Es wird beantragt, das Projekt «Historisches Lexikon online (eHLFL)» einmalig mit einem finanziellen Beitrag von CHF 7'500.00 zu fördern.

Es wird ein **Gegenantrag** gestellt, dass das Projekt «Historisches Lexikon online (eHLFL)» mit einem Beitrag von CHF 4'500.00 pro Jahr für die Jahre 2024 bis 2027 unterstützt werden soll.

Beschluss (mehrheitlich, 1 FBP, 1 FL dafür; 6 VU, 3 FBP dagegen)

Der **Gegenantrag**, das Projekt «Historisches Lexikon online (eHLFL)» mit einem Beitrag von CHF 4'500.00 pro Jahr für die Jahre 2024 bis 2027 zu unterstützen, wird abgelehnt.

Es wird über den vorliegenden Antrag abgestimmt, das Projekt «Historisches Lexikon online (eHLFL)» einmalig mit einem finanziellen Beitrag von CHF 7'500.00 zu fördern.

Beschluss (mehrheitlich, 6 VU, 2 FBP, 1 FL dafür; 2 FBP dagegen)

Das Projekt «Historisches Lexikon online (eHLFL)» wird von der Gemeinde Balzers einmalig mit einem finanziellen Beitrag von CHF 7'500.00 unterstützt. Der Betrag wird ins ordentliche Budget 2024 aufgenommen.

10. Cryptoville Festival – Gesuch um Nutzung der Parzelle 387 für einen temporären Campingplatz

Der Verein Decentralise e.V. mit Sitz in Gamprin und unter dem Vorsitz von Oliver Mauer plant, am Wochenende vom 29.9. bis 1.10.2023 ein Festival auf der Burg Gutenberg, am Burghügel und im Junkerriet durchzuführen. Gemäss Konzeptpapier möchte dieses «Cryptoville Festival» die Welt der dezentralen Technologien, Blockchain und Kryptowährungen mit Kunst, Kultur und Gemeinschaft verbinden.

Mit Schreiben vom 5.9.2023 sucht nun der Veranstalter die Gemeinde Balzers an, auf der Parzelle 387 im Junkerriet von Freitag, 22.9. bis Mittwoch, 4.10.2023 einen Campingplatz für die Besucher*innen dieses Cryptoville-Festivals und einen Schaustellerplatz einzurichten (inkl. Auf- und Abbautage).

Gemäss Konzeptpapier wären auf diesem Campingplatz drei Bereiche vorgesehen:

1. ein luxuriöser Glamping-Bereich, auf dem 4 bis 6 Jurtezelte (4 m x 4 m) zur Miete stehen würden, eingerichtet mit Betten, Tisch, Stühlen und einem Ofen.
2. ein Camping-Bereich für maximal 100 Zelte und 25 Campervans mit einem Gewicht bis zu 3.5 Tonnen sowie eine Hüpfburg.
3. ein öffentlicher Schaustellerplatz mit «Feuer-Jurte» (6 m x 6 m), einer Jurte der Kakao-Zeremonie und eine kleine Verkaufs- und Austausch-Jurte sowie Platz für Workshops und Feuershows. Als weitere Camping-Ausstattung sind mobile WC-Anlagen vorgesehen. Zudem soll der ganze Burghügel und der Campingplatz für die Festivaldauer mit öffentlichem WLAN ausgestattet werden.

Für die Umsetzung der Nachtruhe und für die Sicherheit der Gäste arbeitet der Veranstalter mit der Sicherheitsfirma Argus zusammen, die ein strenges Sicherheitskonzept umsetzen werde. Für die Behebung von allfälligen Natur- und Flurschäden arbeitet der Veranstalter mit dem Auhof zusammen.

Die Parzelle 387 im Junkerriet ist im Eigentum der Gemeinde Balzers und an den Landwirt Ernst Nigg verpachtet, der sie landwirtschaftlich nutzt. Die Parzelle liegt mitten im Dorf in der Nähe von Wohnhäusern, der Pfarrkirche und des Friedhofs und in unmittelbarer Nähe des Junkerriet-Weiher, der sich mittlerweile zu einem fürs Liechtensteiner Oberland seltenen Lebensraum für Wasservögel, Amphibien sowie andere Tiere und Pflanzen entwickelt hat.

Da es sich bei diesem Gebiet um Riedboden handelt, kann von Seiten der Gemeinde nicht gewährleistet werden, dass ein Campieren auf der Parzelle 387 vom 22.9. bis 3.10.2023 überhaupt möglich sein wird. Aufgrund der vergangenen Regenfälle ist der Boden momentan noch zu nass und es braucht mehrere Wochen, bis er so trocken wäre, um darauf campieren zu können. Vor allem auch wenn angedacht ist, dass Campervans oder evtl. sogar Wohnmobile in die Wiesenflächen gestellt werden können.

Auch wenn vom Veranstalter versichert wird, dass eine Sicherheitsfirma vermehrt Kontrollgänge machen wird, um die Nachtruhe zu gewährleisten und um für Sicherheit zu sorgen, ist noch nicht gewährleistet, dass bei potenziell über 250 Personen, die auf diesem Campingplatz übernachten könnten, die Nachtruhe auch wirklich eingehalten werden kann.

Die Gemeinde Balzers bietet verschiedene Räumlichkeiten, Plätze und Hallen für Veranstaltungen an. Die Parzelle 387 gehört jedoch nicht dazu.

Zudem möchte der Veranstalter auf dem Spielplatz «Wanne» (Parzelle 388) während der Festival-Dauer zusätzlich zu den bereits vorhandenen Spielgeräten eine Holzwand zum Graffiti-Malen (betreut) aufstellen.

Obwohl bereits mit eigener Website und anderen Kanälen Werbung für dieses Cryptoville-Festival gemacht wird, sei hier angemerkt, dass für das gesamte Festival die nötigen Bewilligungen noch nicht erteilt sind (Stand 6.9.).

Beschluss (einstimmig)

- 1) Das Gesuch des Vereins Decentralise e.V., auf der Parzelle 387 vom 22.9. bis 4.10.2023 einen temporären Campingplatz für das Cryptoville-Festival einzurichten, wird aus folgenden Gründen abgelehnt:
 - Beim Gebiet der Parzelle 387 handelt es sich um Riedboden, der sich aufgrund der Bodennässe nicht als Campingareal eignet, v. a. auch nicht fürs Abstellen von Campervans. Die Wahrscheinlichkeit, dass Flurschäden entstehen oder dass die Vans im Boden stecken bleiben, ist hoch.
Die Gemeinde Balzers kann daher auch nicht gewährleisten, dass aufgrund der Bodennässe ein Campieren während des Festivals auf der Parzelle 387 überhaupt möglich sein wird. Zudem ist die Parzelle an einen Landwirt verpachtet und wird landwirtschaftlich genutzt.
 - Der Campingplatz böte für über 250 Personen Platz und würde mitten im Dorf in der Nähe von Wohnhäusern, der Pfarrkirche und des Friedhofs und in unmittelbarer Nähe des Junkerriet-Weiher, eines heiklen Naturbereichs, errichtet. Ob eine Ruhestörung verhindert werden kann, ist fraglich.
 - Die Parzelle 387 gehört nicht zu den Plätzen, welche die Gemeinde Balzers für Veranstaltungen zur Verfügung stellt.
- 2) Als alternativen Standort für den Schaustellerplatz stellt der Gemeinderat bei Bedarf den Fussballplatz unterhalb des Hauses Gutenberg, der so genannte «Studentenplatz», zur Verfügung. Hier darf nicht übernachtet werden.
- 3) Der Veranstalter soll als Übernachtungsmöglichkeit für die Festival-Besucher*innen auf das Hotel HofBalzers, das Haus Gutenberg oder den Campingplatz Mittagsspitze verweisen.
- 4) Als alternativer Zeltplatz in Balzers steht unter Umständen der Zeltplatz Oberackerle zur Verfügung. Dieser ist nur zu Fuss erreichbar und steht nur für Zelte und nicht für Wohnmobile und Campervans zur Verfügung. Der Veranstalter hat dafür das entsprechende Gesuch bei der Gemeinde einzureichen.
- 5) Gegen das Aufstellen einer temporären Holzwand zum betreuten Graffiti-Malen auf dem Spielplatz Wanne hat der Gemeinderat keine Einwände.

11. Zukünftige Betriebsführung der Burg Gutenberg

Mit dem Abschluss der Renovierungsarbeiten im Rosengarten mit Kapellentrakt im Sommer 2010 wurde ein weiterer Teil der Burganlage Gutenberg für die öffentliche Nutzung frei. Im Hinblick auf die stufenweise Öffnung und die Nutzungsintensivierung der Burganlage beschloss die Regierung u. a. aufgrund fehlender personeller Ressourcen, die Betriebsführung einem Dritten anzuvertrauen und seitens des Landes nur noch den Gebäudeunterhalt sicherzustellen (RA 2009/310-3113). Das Amt für Bau und Infrastruktur ging mit dem Öffnungsschritt von 2010 von ca. 50 Veranstaltungen pro Saison (April bis Oktober) aus.

An der Sitzung vom 16.6.2010 genehmigte der Balzner Gemeinderat den Regierungsantrag betreffend zukünftige Betriebsführung der Burg Gutenberg und übertrug diese Aufgabe dem Leiter des Kulturzentrums Alter Pfarrhof Balzers. Am 13.7.2010 bestätigte die Regierung den GR-Beschluss und übertrug die zukünftige Betriebsführung der Gemeinde Balzers unter der Federführung des Leiters Kulturzentrum (RA 2010/1286-3113).

Betriebsführung 2010 bis 2023

Am 21.8.2010 begann die neue Betriebsführung unter der Federführung des Leiters Kulturzentrum mit Unterstützung von 22 Freiwilligen aus der Bevölkerung und 9 Personen für Burgführungen, die entsprechend geschult wurden. Mittlerweile hat sich eine Kerngruppe von 10 Personen für die Anlassbetreuung herausgebildet. Das Führungsteam besteht aus 7 Personen (Stand Sept. 2023).

Neben dem Leiter Kulturzentrum sind weitere Personen der Gemeindeverwaltung Balzers in die Betriebsführung der Burg Gutenberg involviert: Personalverantwortliche (Lohnbuchhaltung), Gemeindesekretariat (Unterstützung bei Gesuchsbearbeitung), Frontoffice (Burgschlüssel-Verwaltung und Schlüssel-Ausgabe), Gemeindekasse (Buchhaltung und Jahres-

abschluss, Rechnungsstellung an Veranstalter/Gesuchsteller), Gemeindepolizei (Fahrbewilligungen für Burgweg) und Werkgruppe (Bereitstellung von Infrastruktur bei Grossanlässen, Transporte).

Die Gemeindeverwaltung Balzers stellt zudem Büroräumlichkeiten, IT-Infrastruktur, Web-Auftritt etc. der Regierung kostenlos zur Verfügung.

Entwicklung

Wie die Veranstaltungsstatistik zeigt, entwickelte sich die Burg Gutenberg in den vergangenen 12 Jahren zu einer beliebten Stätte für öffentliche und private Veranstaltungen. Das Interesse an der Burg Gutenberg in der Bevölkerung und auch bei Auswärtigen ist gross und die Zahl an Veranstaltungen sowie die Besucherzahlen sind pro Saison stetig gewachsen:

	2010 (verkürzte Saison)	2022
Veranstaltungen	21	156
Besucher*innen	~ 750	> 8'000

Neue Trägerschaft für den Betrieb

Im Hinblick auf die zukünftige Nutzung der Burg Gutenberg entschied die Regierung am 12.7.2022 – u. a. auch nach Rücksprache mit der Gemeinde Balzers – den Betrieb einem noch zu gründenden privatrechtlichen Verein zu übertragen.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 08/23.

12. Pachtvertrag mit dem Verein "Gasthaus zum Engel"

Anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 25. November 2020 beschloss der Gemeinderat den Kauf der Liegenschaft «Gasthof Engel». Die Liegenschaft Balzner Parzelle Nr. 1345 umfasst den unter Denkmalschutz stehenden Gasthof Engel mit Wohnung sowie das angebaute Stallgebäude.

Nachdem der Gasthof Engel lange Zeit als «Lernhub» für Kinder aus der Ukraine genutzt wurde, soll er wieder eine typische Dorfbeiz werden. Der neu gegründete Verein «Gasthaus zum Engel» stellt die Weichen für eine weitere gastronomische Nutzung, d. h. die zentral gelegenen, denkmalgeschützten Räumlichkeiten sollen auch künftig wieder als Gasthaus genutzt werden. Es soll ein Treffpunkt für Alt und Jung werden.

Zur Vollständigkeit sei an dieser Stelle noch erwähnt, dass der Wunsch der ehemaligen Besitzerinnen es immer war, den Gasthof Engel auch künftig mit einer Gastwirtschaft zu betreiben. Zudem ist die Gemeinde Balzers an der Weiterführung des traditionellen Wirtshauses und der Wiederbelebung des geschichtsträchtigen Balzner Gebäudes interessiert.

Nun soll für die künftige Nutzung des Gasthofs Engel durch den Verein «Gasthaus zum Engel» ein Pachtvertrag abgeschlossen werden.

Gegenstand des Pachtvertrages und damit Pachtobjekt sind Gaststube, Küche, Nebenraum zur Küche, Saal, Kellerabteil und WC-Anlagen. Nicht Gegenstand des Pachtvertrages sind Räume im ersten Obergeschoss, Estrich im zweiten Obergeschoss, übrige Wirtschaftsräume im Kellergeschoss, Bongert sowie die Scheune. Bei Bedarf, und sofern für den Verpächter möglich, kann der Pächter des Restaurants weitere Räumlichkeiten der Liegenschaft dazu mieten. Dazu bedarf es einer separaten schriftlichen Vereinbarung. Dem Pächter stehen zur Mitbenutzung Parkplätze, Eingangsbereich Zugangsbereich zum Kellerraum und Treppe zur Verfügung. Das Pachtverhältnis beginnt am 1. November 2023 und wird grundsätzlich auf unbefristete Zeit abgeschlossen, mit einer minimalen Laufzeit von fünf Jahren, also bis 31. Oktober 2028.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 08/23.

Beschluss (einstimmig)

Der Gemeinderat stimmt der Vermietung des Gasthofs Engel an den Verein «Gasthaus zum Engel» zu. Der vorliegende Pachtvertrag, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Balzers und dem Verein Gasthaus zum Engel, wird unter Berücksichtigung der formellen Anpassungen genehmigt. Der Gemeindevorsteher und der Vizevorsteher werden ermächtigt, den Pachtvertrag zu unterschreiben.

13. Kommunikations-Konzept der Gemeinde Balzers

Die Gemeindeverwaltung Balzers versteht sich als Dienstleistungsbetrieb zum Wohle der Einwohnerschaft von Balzers. Eine demokratische Gesellschaft und ein aktives Dorfleben können nur funktionieren, wenn die Bevölkerung informiert ist. Es ist der Gemeindeverwaltung wichtig, über die geeigneten Kommunikationskanäle alle Einwohnerinnen und Einwohner von Balzers zu erreichen.

In den letzten Jahren haben sich die Gemeindeverwaltung, die Gesellschaft sowie die Kommunikationsmittel und -möglichkeiten massgeblich verändert. Der Gemeindeverwaltung ist es ein Anliegen auf diese Veränderungen einzugehen, denn eine aktuelle, zeitgerechte, zielgerichtete, aktive Kommunikation nach aussen ist unabdingbar für die Erbringung von kundenorientierten Dienstleistungen.

Deshalb hat sich der Gemeinderat in einem gemeinsamen Workshop unter der Leitung von Louis Vogt und Roman Eggenberger mit der zukünftigen externen Kommunikation befasst. Auf der Basis des gemeinsamen Kommunikations-Workshops vom 8. Juli 2023 im Haus Gutenberg wurde ein Kommunikations-Konzept für die zukünftige externe Kommunikation der Gemeinde erarbeitet. Verfasser des Konzepts ist Louis Vogt, adman, Schaan, in Zusammenarbeit mit Roman Eggenberger.

Das Kommunikations-Konzept ist in folgende Teile aufgebaut:

- Analyseteil (Kommunikative Standortbestimmung, IST-Wahrnehmung, SOLL-Wahrnehmung, SWOT)
- Fazit
- Strategieteil (Ziele, Zielgruppen, Botschaften, Absender)
- Kommunikations-Strategie
- Massnahmenteil (Massnahmen, Beschreibung, Zuständigkeit und Zeitplan) inkl. Einleitung/Bemerkungen zum Umsetzungsteil
- Anhang (angedachte Konzeptideen)

Das auf der Basis des gemeinsamen Workshops erarbeitete Strategiepapier wurde dem Gemeinderat zugestellt. Im Anschluss haben Louis Vogt und Roman Eggenberger anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 23. August 2023 die wichtigsten Eckpunkte des Kommunikations-Konzeptes in aller Kürze zusammengefasst präsentiert. Das Strategiepapier dient nun als Grundlage für weitere Projektphasen. Karl Malin, Désirée Bürzle, Julia Strauss und Markus Tschugmell werden in Zusammenarbeit mit Louis Vogt das Detailkonzept erarbeiten und u. a. auch abklären, welche Leistungen intern oder extern erbracht werden können. Ebenfalls soll ein Kostendach für die Leistungen erstellt werden.

Beschluss (einstimmig)

Der Gemeinderat genehmigt das vorliegende Kommunikations-Konzept für die externe Kommunikation der Gemeinde Balzers. Folgedessen tritt das Kommunikationsleitbild, welches am 29. Juni 2022 vom Gemeinderat genehmigt wurde, ausser Kraft.

14. Bestellung Arbeitsgruppe Gesundheit

Beschluss (einstimmig)

Die Arbeitsgruppe Gesundheit für die Mandatsperiode 2023 bis 2027 wird wie folgt bestellt:

Gemeinderätin Petra Chesi-Schelbert, Finne 43, Balzers (Co-Vorsitz)

Gemeinderat Karl Frick, Kappele 1, Balzers (Co-Vorsitz)

Gemeinderat Richard Vogt, Rheinstrasse 49, Balzers (Co-Vorsitz)

Marisa Fabiano, Irafrieg 16, Balzers

Linda Morger, Iradug 44, Balzers

Judith Pfiffner, Plattenbach 7, Balzers

Nadia Vogt, Schliessa 36, Balzers

Sabine Wolfinger, Lehenwies 27, Balzers

15. Bestellung der Wahlkommission und Stimmenzähler für die Amtsperiode 2023/2027

Die politischen Parteien wurden ersucht, für die Bestellung der Wahlkommission die Personen zu benennen, welche für die Amtsperiode 2023/2027 in die Wahlkommission bestellt werden sollen. Von den politischen Parteien wurde vorgeschlagen, dass nachstehende Personen in die Wahlkommission bestellt werden:

Vaterländische Union (VU)

Wahlkommission

- Mirianda Frick, Heraweg 33, Balzers
- Geraldine Vogt, Mälsner Dorf 15, Balzers
- Thomas Wille, Finne 69, Balzers

Fortschrittliche Bürgerpartei

Wahlkommission

- Daniel Brunhart, Aviols 7, Balzers
- Ajla Delalic, Brüelweg 2, Balzers
- Lukas Frick, Palduinstrasse 100, Balzers

Freie Liste

Wahlkommission

- Sonja Strauss, Pädergross 39, Balzers

Gemäss Volksrechtsgesetz Art. 19 besteht die Wahlkommission aus dem Gemeindevorsteher als Vorsitzendem und höchstens sechs weiteren Mitgliedern und höchstens drei Ersatzmitgliedern für den Verhinderungsfall. Da in der Vergangenheit wegen Abwesenheiten die Ersatzmitglieder jedes Mal aufgeboten wurden, wird auf die explizite Ernennung von Ersatzmitgliedern verzichtet. Gemäss Volksrechtsgesetz Art. 19 ist jeder Wahl- oder Abstimmungskommission eine entsprechende Anzahl Stimmenzähler beizugeben.

Die politischen Parteien wurden ersucht, Personen zu benennen, welche für die Amtsperiode 2023/2027 als Stimmenzähler bestellt werden sollen. Von den politischen Parteien wurde vorgeschlagen, dass nachstehende Personen als Stimmenzähler bestellt werden sollen:

Vaterländische Union (VU)

Stimmenzähler

- Heini Bürzle, Palduinstrasse 70, Balzers
- Jonas Foser, Neue Churerstrasse 33, Balzers
- Andreas Good, Taleze 44, Balzers
- Michaela Stocker, Rheinstrasse 40, Balzers
- Markus Wolfinger, Taleze 43, Balzers



Fortschrittliche Bürgerpartei (FBP)

Stimmenzähler

- Renate Büchel, Gamslafina 13, Balzers
- Martina Heeb-Büchel, Plattenbach 24, Balzers
- Sybille Loser, Grashalda 13, Balzers
- Margrith Rothmund, Aviols 4, Balzers
- Margot Scherrer, Stadel 20, Balzers
- Brigitte Schlegel, Stötz 8, Balzers

Freie Liste (FL)

Stimmenzähler

- Amos Kaufmann, Unterm Schloss 55, Balzers

Beschluss (einstimmig)

Der Gemeinderat bestellt für die Amtsperiode 2023/2027 nachstehende Personen in die **Wahlkommission** der Gemeinde Balzers:

Gemeindevorsteher Karl Malin, Aubach 14, Balzers (Vorsitz)

Daniel Brunhart, Aviols 7, Balzers

Ajla Delalic, Brüelweg 2, Balzers

Lukas Frick, Palduinstrasse 100, Balzers

Mirianda Frick, Heraweg 33, Balzers

Sonja Strauss, Pädergross 39, Balzers

Geraldine Vogt, Mälsner Dorf 15, Balzers

Thomas Wille, Finne 69, Balzers

Der Gemeinderat bestellt für die Amtsperiode 2023/2027 nachstehende Personen als **Stimmenzähler** der Gemeinde Balzers:

Renate Büchel, Gamslafina 13, Balzers

Heini Bürzle, Palduinstrasse 70, Balzers

Jonas Foser, Neue Churerstrasse 33, Balzers

Andreas Good, Taleze 44, Balzers

Martina Heeb-Büchel, Plattenbach 24, Balzers

Amos Kaufmann, Unterm Schloss 55, Balzers

Sybille Loser, Grashalda 13, Balzers

Margrith Rothmund, Aviols 4, Balzers

Margot Scherrer, Stadel 20, Balzers

Brigitte Schlegel, Stötz 8, Balzers

Michaela Stocker, Rheinstrasse 40, Balzers

Markus Wolfinger, Taleze 43, Balzers

16. Biberverantwortlicher der Gemeinde Balzers

Die Regierung hat am 23. Januar 2018 das „Konzept Biber Liechtenstein“ beschlossen. Gemäss Konzept bezeichnen die Gemeinden einen Biberverantwortlichen, der als Kontaktperson für die Zusammenarbeit zwischen Gemeinde und Amt für Umwelt fungiert. Den Gemeinden obliegt in erster Linie die Überwachung der Gewässer im Hinblick auf eine allfällige Gefährdung von gemeindeeigenen Infrastrukturen und deren Sicherung im Bedarfsfall. Die Aufgaben der Biberverantwortlichen der Gemeinden leiten sich aus diesen Zuständigkeiten für die Gewässer ab, also aus der bereits bestehenden Aufsicht und dem Unterhalt. Deshalb ist es keinesfalls die Absicht mit dem Biberverantwortlichen eine völlig neue Aufgabe und Verpflichtung zu generieren.

Der Biberverantwortliche der Gemeinde hat die Übersicht über Biberkonflikte in jenen Gewässern, die in die Zuständigkeit der jeweiligen Gemeinde fallen und pflegt den Kontakt mit dem Amt für Umwelt. Ebenso können Massnahmen wie z. B. die Drainage eines Dammes oder dessen Entfernung in den Aufgabenbereich des Biberverantwortlichen fallen.

Das Amt für Umwelt koordiniert das Bibermanagement in Liechtenstein. Ziel des Amtes ist es, mithilfe der Biberverantwortlichen der Gemeinden den landesweiten Vollzug zu vereinheitlichen und damit zu vereinfachen.

Dominik Frommelt, Ramschwagweg 35, Balzers, wurde anlässlich der GR-Sitzung vom 28. Februar 2018 als Biberverantwortlicher der Gemeinde Balzers bestellt. Aufgrund seines Austrittes per Ende August 2023 soll aufgrund der Thematik Gewässer, Hochwasserschutz, Infrastrukturen (Strassen, Brücken, Werkleitungen) diese Aufgabe durch den Leiter der Werkgruppe Balzers (André Minder) wahrgenommen werden.

Beschluss (einstimmig)

Als Biberverantwortlicher der Gemeinde Balzers wird der Leiter der Werkgruppe Balzers, André Minder, Palduinstrasse 96, Balzers, bestellt.

17. Kündigung Vertragsverhältnis VIS Consulting AG

Die Software "ELO" wird seit 2015 in den Gemeinden als Dokumentenmanagementsystem (DMS) genutzt (in Balzers seit 2020) und hat vielfältigen Einfluss auf die Prozesse in den Gemeindeverwaltungen. Seit 2023 arbeiten alle elf Liechtensteiner Gemeinden mit dem DMS "ELO" und können damit auch gemeinsame Prozesse erarbeiten und einführen (Beispiel: elektronische Amtssignatur).

Die VIS Consulting AG, Lenzburg (CH), ist seit der Einführung der Systemintegrator und Partner für die Kernapplikation ELO.

Die jüngst, trotz erheblichem Zusatzaufwand seitens der Gemeinde(n), erzielten Fortschritte und Resultate der Zusammenarbeit mit VIS sind weder ausreichend noch zufriedenstellend: Projekte und Weiterentwicklung sowie Betriebsstabilität der Gemeinden sind gefährdet.

Evaluation und Ausschreibung

Die Bürgermeisterin sowie die Vorsteher/innen wurden im Rahmen der Vorsteherkonferenz laufend orientiert und haben den Gesamtprojektleiter IT-Zusammenarbeit der Gemeinden Liechtensteins im August 2023 mit der Evaluation eines neuen ELO-Partners beauftragt.

Die Partnerschaft, deren Qualität und eine zielgerichtete Zusammenarbeit ist einerseits für die Aufrechterhaltung des Betriebs, die Weiterentwicklung von ELO als Systemplattform und Kernapplikation elementar, andererseits ist der Systempartner unabdingbar für die Entwicklung der Gemeinden in Richtung „digitalisierter Dienstleister“ bzw. für die Erbringung der Dienstleistungen. Deshalb wird der künftige Systempartner mittels öffentlicher Ausschreibung neu evaluiert.

Aus formalen Gründen ist das Vertragsverhältnis mit der VIS Consulting AG fristgerecht per 30. September 2023 zu kündigen. Der Vertrag wird folglich am 31. Dezember 2023 auslaufen. Die anstehende Kündigung wurde von der Bürgermeisterin und den Vorsteher/innen bereits zur Kenntnis genommen. Der Gemeinderat wird nun ersucht, die Vertragskündigung mit VIS Consulting AG entsprechend zu bestätigen.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 08/23.

Beschluss (einstimmig)

Der Gemeinderat Balzers stimmt der Kündigung des Vertragsverhältnisses mit der VIS Consulting AG, Lenzburg, fristgerecht per 30. September 2023 zu. Der Vertrag wird folglich am 31. Dezember 2023 auslaufen.

18. Reduktion der VV-Mandate

Am 16. Januar 2019 hat der Gemeinderat beschlossen, mit den Unternehmen Liechtensteinische Landesbank AG, Vaduz, und Vogt Asset Management, Balzers, einen Vermögensverwaltungsvertrag abzuschliessen. Damals wurden CHF 13 Mio. an die LLB und CHF 10 Mio. an Vogt Asset Management zur Verwaltung übergeben. In der Zwischenzeit wurde der Gewinn immer wieder realisiert, abgeschöpft und liquiden Mitteln zugeführt.

Durch aktuell anstehende Projekte ergibt sich für die Gemeinde Balzers ein sehr hoher Finanzbedarf. Alleine für das Grossprojekt Dorfplatz mit Tiefgarage wurde für das Jahr 2023 ein Betrag von CHF 7.3 Mio. budgetiert. Insgesamt sieht der Voranschlag Investitionen von rund CHF 12.7 Mio. vor.

Da wie erwähnt, ein Grossteil der verfügbaren Mittel gewinnbringend angelegt wurde, stehen aktuell nicht mehr genügend liquide Mittel zur Verfügung, um die anstehenden Investitionen finanzieren zu können. Deshalb hat sich die Finanzkommission damit befasst und schlägt vor, um den wachsenden Liquiditätsbedarf angemessen decken zu können, jedes der beiden VV-Mandate um je CHF 3 Mio. zu reduzieren. Aufgrund der Anlagestrategie der Gemeinde Balzers ist eine kurzfristige Liquidation der Anlagen jederzeit problemlos möglich. Die Börse hat sich nach der Talfahrt vom letzten Jahr wieder schrittweise erholt, sodass bei einer Liquidation von Wertschriften nicht mit einer Realisierung von hohen Verlusten gerechnet werden muss. Die YTD-Performance per 31.8.2023 beträgt 1.61 %.

Beschluss (einstimmig)

Der Gemeinderat genehmigt die Reduktion der VV-Mandate um total CHF 6 Mio. zu gleichen Teilen und bevollmächtigt den Leiter Finanzen die nötigen Schritte auszuführen.

19. Beförderung Martin Müller zum Stellvertreter Leiter Wasserversorgung

Nach dem Austritt von Silvio Kaufmann am 31. Juli 2022 wurde die Stellvertreterfunktion in der Wasserversorgung nicht mehr vergeben, weil die Frühpensionierung von Johann Bürzle absehbar war. Bei der Stellvertreterregelung wollte man den zukünftigen Leiter einbeziehen.

Markus Jud hat die Stelle als Leiter Wasserversorgung am 1. September 2022 angetreten. Inzwischen hat er sich einen Überblick verschafft und kann die Fähigkeiten seiner Mitarbeiter einschätzen.

Die Qualitätssicherungs-Richtlinien schreiben vor, dass ein Stellvertreter benannt wird. Martin Müller erweist sich als zuverlässiger Mitarbeiter, der sich in den vergangenen 4 Jahren ein gutes Wissen in der Wasserversorgung angeeignet hat. Der Leiter Wasserversorgung schlägt vor, ihn per 1. Oktober 2023 zum Stellvertreter zu befördern.

Die Personal- und Verwaltungskommission hat sich an der Sitzung vom 6. September 2023 mit dem Thema befasst und beantragt, Martin Müller per 1. Oktober 2023 zum Stellvertreter Leiter Wasserversorgung zu befördern.

Beschluss (einstimmig)

Martin Müller, Rietleweg 12, Balzers, wird per 1. Oktober 2023 zum Stellvertreter Leiter Wasserversorgung befördert.

20. Anstellung Sachbearbeiterin Bauverwaltung 40 %

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 08/23.

Beschluss

Anna Vogt, Mariahilf 40, Balzers, wird per 1. Januar 2024 als Sachbearbeiterin Bauverwaltung 40 % angestellt.

21. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung der Verfassung und die Schaffung eines Gesetzes über die staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften (Religionsgemeinschaftengesetz; RelGG) sowie die Abänderung weiterer Gesetze

Die gegenständliche Vorlage bezweckt, das geltende staatskirchenrechtliche System in Liechtenstein in ein Religionsverfassungsrecht der Zukunft zu überführen. Heute ist einzig die römisch-katholische Landeskirche staatlich bzw. öffentlich-rechtlich anerkannt; alle übrigen Kirchen und Religionsgemeinschaften organisieren sich in Liechtenstein zwangsläufig rein privatrechtlich, überwiegend als Vereine. Diese rechtliche Ungleichbehandlung wird weder der heutigen liechtensteinischen Religionslandschaft gerecht, noch erscheint sie vor dem Hintergrund internationaler Standards wie den Vorgaben zur religiösen Nicht-Diskriminierung von Religionsgemeinschaften der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) als genügend. Die bisherigen Bemühungen, die eine vollständige Entflechtung von Staat und Kirche zum Ziel hatten, haben an der beschriebenen Rechtslage nichts geändert und sind in Stillstand verfallen.

Vorliegend wird von einer vollständigen Entflechtung von Staat (bzw. Gemeinden) und Kirche samt Konkordat mit dem Heiligen Stuhl abgesehen. Stattdessen soll eine religionsverfassungsrechtliche Neuordnung erfolgen, indem die Beziehungen des Landes zu den Religionsgemeinschaften in der Verfassung und einem darauf beruhenden Religionsgemeinschaftengesetz einheitlich und gleich geregelt werden. Ziel ist es, einen rechtlichen Rahmen zu schaffen, der künftig eine sachangemessen abgestufte Gleichbehandlung aller Religionsgemeinschaften in Liechtenstein sicherstellt. Hierfür werden jene Arbeiten und Ergebnisse, die bei den bisherigen Entflechtungsbemühungen geleistet und erzielt wurden, als Ausgangspunkt herangezogen, um daraus die angestrebte Neuordnung weiterzuentwickeln.

In der Verfassung soll die verfassungsmässige römisch-katholische Landeskirche (Art. 37 Abs. 2 LV) beibehalten werden. Die Verfassung statuiert überdies neu, dass alle Religionsgemeinschaften sich innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung in der Erfüllung ihrer Aufgaben frei entfalten; die Beziehungen des Staates zu ihnen werden durch Gesetz und Vertrag geregelt (neuer Art. 37 Abs. 3 LV). Dies stellt auch den Gesetzgebungsauftrag für das Religionsgemeinschaftengesetz dar.

Im Religionsgemeinschaftengesetz direkt von Gesetzes wegen anerkannt werden – neben der staatlich von Verfassungs wegen anerkannten Landeskirche – die evangelische und die evangelisch-lutherische Kirche (Art. 2 Abs. 1). Zudem steht für jede privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaft bei Erfüllung gewisser Voraussetzungen (Art. 7) ein Verfahren zur Erlangung der staatlichen Anerkennung durch Regierungsentscheid offen. Ebenso besteht die Möglichkeit, dass einer privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaft nur gewisse einzelne Vorrechte verliehen werden (Art. 14 f.).

Die staatliche Anerkennung bedeutet, dass der betreffenden Religionsgemeinschaft wie auch ihren einzelnen Einrichtungen und Gliederungen öffentlich-rechtliche Rechtspersönlichkeit zukommt, wodurch sie öffentlich-rechtlich verpflichtet und berechtigt werden (können). Die besonderen Rechte einer staatlichen Anerkennung beziehen sich namentlich auf den Religionsunterricht an staatlichen Schulen (Art. 5), auf die Seelsorge in öffentlichen Anstalten und Einrichtungen (Art. 6), auf die öffentlich-rechtliche Vertragsschlussfähigkeit (Art. 23) und auf den Zugang zu staatlich erfassten Personendaten (Art. 24). Ferner bewirkt die staatliche Anerkennung eine finanzielle Unterstützung durch das Land (Art. 17 ff. und 21).

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 9. Mai 2023 folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung der Verfassung und die Schaffung eines Gesetzes über die staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften (Religionsgemeinschaftengesetz; RelGG) sowie die Abänderung weiterer Gesetze wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Vernehmlassungsbericht wird unter Berücksichtigung der Abänderungen und Ergänzungen durch die Regierung genehmigt. Die Gemeinden sowie Organisationen und Verbände werden ersucht, zuhanden des Ministeriums für Präsidiales und Finanzen bis 18. September 2023 ihre Stellungnahme abzugeben.

Beschluss (einstimmig)

Der Gemeinderat nimmt den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis und gibt zuhanden des Ministeriums für Präsidiales und Finanzen folgende erarbeitete Stellungnahme der Vorstherkonferenz mit Ergänzung ab:

Allgemeines

Die Gemeinde Balzers dankt der Regierung, dass sie diesen Teil der Trennung Staat und Kirche vornimmt. Ziel ist nach wie vor, dass die Trennung so vollständig wie möglich ist; es besteht aber Verständnis dafür, dass dies im Moment nicht erreicht werden kann. Der jetzige Schritt wird jedenfalls begrüsst, auch wenn er aus Sicht der Gemeinden nur eine Zwischenlösung sein kann.

Neuregelung der Vermögenswerte zwischen Staat und Kirche

Es ist bedauerlich, dass die vor einigen Jahren vorgesehene und bereits weit vorangeschrittene Neuregelung der Vermögenswerte zwischen Staat und Kirche, die mit einem Konkordat verbunden gewesen wäre, zum Stillstand gekommen ist. So, wie es aussieht, ist sie nicht nur zum Stillstand gekommen, sondern ist als abgeschrieben anzusehen.

Dies ist umso mehr bedauerlich, da es in 9 Gemeinden gelungen ist, eine Regelung bei den Vermögenswerten (insbesondere in Bezug auf die Kirchengüter, d. h. das Eigentum von Gebäuden sowie deren Unterhalt) zu finden. Lediglich in 2 Gemeinden konnte keine Lösung gefunden werden. Dies kann aus Sicht der Gemeinden aber nur bedingt für das Scheitern der Neuregelung ins Feld geführt werden.

Man hätte bereits damals für diese Neuregelung einen Ansatz analog der Regelung über die Bildung bzw. finanzielle Regelung für die Bürgergenossenschaften gemäss dem „Gesetz vom 20. März 1996 über die Bürgergenossenschaften“, Art. 19 ff. wählen können.

Gesetz vom 12. Februar 1868 über die Regelung der Baukonkurrenzpflicht bei vorkommenden Kirchen- und Pfrundbaulichkeiten

In diesem Zusammenhang ist es wichtig festzuhalten, dass eine der Problematiken bei der Trennung von Staat und Kirche wohl in diesem Gesetz liegt.

In diesem gesamten Gesetz wird für Bau und Unterhalt zwar zuerst das jeweilige Kirchenvermögen (Stiftungen etc.) als zuständig genannt, dann aber jeweils die „Pfarrgenossen“ oder, was wohl dasselbe ist, die „Pfarrgemeinde“, sprich heute die politische Gemeinde.

Das Erzbistum und damit auch die Pfarreien stellen sich jeweils auf den Standpunkt, dass sie über kein Vermögen verfügen, d. h. es werden jeweils immer die politischen Gemeinden zur Finanzierung herangezogen.

Bei genauer Auslegung des §9 entscheidet zudem der (Erz-)Bischof gemeinsam mit der Regierung, ob die Gemeinde Reparaturen oder Neubauten zu finanzieren hat.

Es muss sich die Frage gestellt werden, ob dieses Gesetz wirklich noch so gehandhabt werden kann, ob es noch richtig ist. Aufgrund dieses Gesetzes sind die politischen Gemein-

den dazu verpflichtet, im Endeffekt alle Gebäude der römisch-katholischen Kirche, inkl. den Wohngebäuden der Geistlichkeit, zu bauen oder zu unterhalten. Im Gegensatz dazu müssen alle anderen Religionsgemeinschaften jeweils selbst nach Geldern zum Unterhalt ihrer Gebäude suchen, wobei natürlich auch hier die politischen Parteien ihren Beitrag leisten. Nachdem aber die Bandbreite der Religionszugehörigkeiten inkl. der Personen ohne Religionsbekenntnis immer grösser wird, bildet dieses Gesetz nicht mehr die Lebenswirklichkeit unserer Gemeinschaft ab.

Damit ist festzuhalten, dass dieses Gesetz aus der Zeit gefallen und ersatzlos aufzuheben ist. Es könnte allenfalls noch über eine einmalige Entschädigung diskutiert werden oder über eine Entschädigung über 10 Jahre verteilt.

Gesetz vom 14. Juli 1870 über die Verwaltung des Kirchengutes in den Pfarrgemeinden

Auch dieses Gesetz bedarf einiger Erwägungen. Es ist bewusst, dass das Gesetz in Art. 38 der Verfassung festgehalten ist: „Die Verwaltung des Kirchengutes in den Kirchgemeinden wird durch ein besonderes Gesetz geregelt; vor dessen Erlassung ist das Einvernehmen mit der kirchlichen Behörde zu pflegen.“

Sowohl die politischen Gemeinden wie auch die „Kirchgemeinden“ haben sich in diesen über 150 Jahren seit Erlass des Gesetzes geändert. Im Einzelnen sind dies:

Verwaltung des Kirchenvermögens und Kirchenrat

Hierzu ist festzustellen, dass bereits die Formulierung „der ständige Gemeinderat“ nicht mehr den heute geltenden Gesetzen entspricht, ebenso die Dauer von drei Jahren (heute ist eine Mandatsperiode vier Jahre) und die Wahl des Kirchenrates via „Bürgerversammlung“ (richtig wäre heute „Gemeindeversammlung“ bzw. statt dessen Urnenwahl der in der Gemeinde stimmberechtigten Landesbürgerinnen und -bürger).

Aufgaben des Kirchenrates

Auch hier ist festzustellen, dass z. B. die „bischöfliche Ordinariatsverordnung vom 20. Januar 1866“ kaum mehr aktuell ist, abgesehen von den heute kaum mehr verständlichen weiteren Formulierungen. Auch die Ernennung des Mesmers kann nicht Aufgabe des Kirchenrates sein, sondern dies ist, da die Gemeinden die Mesmer bezahlen und diese somit deren Angestellte sind, Aufgabe des Gemeinderates.

Zusammenfassung

Es ist angebracht, dieses Gesetz ersatzlos aufzuheben.

Erfassen der Religionszugehörigkeit (allgemein)

Nachdem das Erfassen der Religionszugehörigkeit durch die Gemeinden bislang in keinem Gesetz gefordert worden ist, erfassen diese die Daten nicht (mehr) oder nur punktuell. Ein Nachführen dieser Daten ist praktisch unmöglich, da bei fehlenden Daten bei den entsprechenden Personen nachgefragt werden müsste, und zwar ausführlich (Widerspruch der Weitergabe ermöglichen, Nachhaken bei Nicht-Antworten).

Bei der vorgesehenen Lösung soll die Religionszugehörigkeit an drei Orten (Gemeinden, Zivilstandsamt sowie Ausländer- und Passamt) erfasst werden. Im Zuge des ZPR, des zentralen Personenregisters, ist eine solche Lösung nicht nachvollziehbar. Hier soll eine zentrale Stelle diese Aufgabe übernehmen, idealerweise das Zivilstandsamt.

Zur Übersicht über die Aufnahme der Religionszugehörigkeit folgende Tabelle:

Balzers	auf Anmeldeformular; falls nicht ausgefüllt "unbekannt" (keine Nachfrage)
Triesen	wird nicht erfasst
Triesenberg	auf Anmeldeformular; wird nicht erfasst oder aktualisiert
Vaduz	auf Formular, wird aber nicht in Gesol eingetragen
Schaan	nicht auf Formular, kein Eintrag ins Gesol

Planken	nicht auf Anmeldeformular, in Gesol nicht gepflegt
Eschen	wird nicht erfasst
Mauren	auf Anmeldeformular; falls nicht ausgefüllt, bleibt das Feld leer
Ruggell	nicht auf Anmeldeformular; falls Taufe im "In Christo", wird manuell nachgeführt
Schellenberg	auf Anmeldeformular; falls nicht ausgefüllt, bleibt das Feld leer
Gamprin	auf Anmeldeformular; falls nicht ausgefüllt "unbekannt" (keine Nachfrage)

Erfassen der Religionszugehörigkeit (Datenschutz)

Neben den oben erwähnten Bedenken sind auch betreffend Datenschutz Bedenken anzumelden.

Artikel 24 sieht in Absatz 1 vor, dass die Einwohnerkontrollen der Gemeinden, das Zivilstandsamt und das Ausländer- und Passamt in ihren Registern Daten über die Religionszugehörigkeit von Personen erfassen sollen. Hierzu ist zu bemerken, dass die Gemeinden Religionsdaten seit Jahren nicht mehr erfassen, da es dafür bisher keine Rechtsgrundlage gab. Dies wäre eine neue Aufgabe der Gemeinden, die unnötig ist. Nach Ansicht der Gemeinden reicht es aus, wenn diese Daten auf Landesebene erfasst werden. Bei den Gemeinden besteht keine Notwendigkeit, die Religionszugehörigkeit des einzelnen Einwohners zu kennen. Damit kann der Grundsatz der Datensparsamkeit angewendet werden. Dies umso mehr als eine doppelte Führung dieser Daten bei den Gemeinden und bei der Landesverwaltung unnötig ist und dazu führen kann, dass Daten nicht übereinstimmen. Das wiederum führt zur Frage, welche Daten nun richtig sind: diejenigen, die bei der Landesverwaltung oder diejenigen, die bei der Gemeindeverwaltung geführt werden?

Gemäss Absatz 2 und 3 soll im Zuge der Erfassung auch die Einwilligung der betroffenen Personen in die Weitergabe ihrer Daten an die entsprechende Religionsgemeinschaft abgeklärt werden. Im Fall einer vorhandenen Einwilligung erhalten die staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften vom Zivilstandsamt und den Einwohnerkontrollen der Wohnsitzgemeinden die Daten, die sie zur Erfassung ihrer Mitglieder und zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. In diesem Zusammenhang ist auf das von der Regierung erwähnte Spannungsfeld zwischen Datenschutz einerseits und der Angewiesenheit der Religionsgemeinschaft auf die Daten andererseits zurückzukommen. Es ist fraglich, ob die Religionsgemeinschaft eine "genaue Kenntnis der ihr angehörenden Gläubigen" in der Tat benötigt. Es wäre interessant zu erfahren, wie dies in anderen Ländern geregelt ist. Schliesslich gilt auch hier der Grundsatz der Datensparsamkeit. Auch wenn an dieser Bestimmung festgehalten werden sollte, sollten die Einwohnerkontrollen gestrichen werden. Es ist völlig ausreichend, wenn die Religionsgemeinschaften vom Zivilstandsamt informiert werden, wenn überhaupt.

Es stellt sich somit die Frage, ob es nicht ausreicht, wenn die Religionsgemeinschaft über statistische Zahlen informiert werden.

Im Ergebnis kann mit einer Streichung der Einwohnerkontrollen unnötiger Aufwand vermieden werden. Dies gilt auch für allfällige Probleme bei Unterschieden zwischen Daten bei den Einwohnerkontrollen und bei der Landesverwaltung. Für diese Lösung spricht der Grundsatz der Datensparsamkeit.

Religionslehrkräfte

Es wird begrüsst, dass die Religionslehrkräfte künftig wie die anderen Lehrpersonen beim Land Liechtenstein (n. B. beim Land, nicht wie im Vernehmlassungsbericht S. 68 erwähnt beim Schulamt) angestellt sind. Einerseits wird dabei die Gleichbehandlung mit den anderen Lehrpersonen der Schulen, andererseits aber auch die Gleichbehandlung mit den Religionslehrkräften der anderen Gemeinden gewährleistet.

Im gesamten Vernehmlassungsbericht wird erwähnt, dass die Religionslehrkräfte künftig beim Land Liechtenstein angestellt sein werden. Es ist jedoch dazu keine entsprechende Übergangsregelung zu finden. Auch müsste eine Übergangslösung für den Lohn beinhaltet sein.

Es wird eine Übergangsregelung im folgenden Sinne vorgeschlagen:

„Die bislang von den Gemeinden angestellten und bezahlten Religionslehrkräfte werden auf Beginn des Schuljahres 2024/2025 beim Land Liechtenstein angestellt und bezahlt. Die Stelleneinstufung und Entlohnung entsprechen derjenigen der übrigen Lehrpersonen. Sollte der Lohn höher sein als es der Einstufung/Entlohnung beim Land entspricht, gilt Besitzstandswahrung für drei Jahre.

Religionslehrkräfte neu anerkannter Religionsgemeinschaften

Nach bisheriger Praxis werden die Lehrkräfte der Landeskirche von den Gemeinden angestellt und bezahlt. Im Vernehmlassungsbericht wird ausgeführt, dass neu auch andere anerkannte (oder spezifisch hierzu bevorrechtete) Religionsgemeinschaften das Lehrfach „Ethik und Religionen“ in konfessioneller Form unterrichten können. Ist das im Sinne der Gleichbehandlung der Religionsgemeinschaften so zu verstehen, dass entsprechende Lehrpersonen neu auch beim Land angestellt werden? Auch für die Sekundarstufe? Welche Auswirkungen hat dies auf die Gestaltung der Stundenpläne und das Integrieren dieses Unterrichts im Schulalltag? Müssen die Schulen (Gemeinden) entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung stellen? Mit welchen Lohnkosten ist zu rechnen (von denen die Gemeinden die Hälfte tragen müssen)? Antworten auf diese Fragen sollten für die Rechtssetzung berücksichtigt werden.

Religionslehrkräfte (Geistlichkeit)

Es wird übersehen, dass in den Gemeinden auch die Geistlichkeit (Pfarrer/Kaplan) Religionsunterricht geben. Falls diese zusätzlich beim Land angestellt sind, eventuell noch mit jährlich wechselndem Pensum, und dann durch das Land bezahlt werden, müsste die Gemeinde eine entsprechende Lohnkürzung vornehmen. Sollte dies so gehandhabt werden, müssten die Gemeinden jährlich über das Pensum sowie den monatlichen Lohn informiert werden und jeweils allenfalls den Lohn anpassen. Technisch ist dies machbar; dabei ist aber zu beachten, dass die Geistlichkeit in den Gemeinden unterschiedlich entlohnt wird. Zudem haben diese Personen dann zwei Arbeitgeber, somit z. B. auch zwei Pensionskassen.

Einfacher wäre wohl, wenn die Anstellung hier weiterhin vollständig bei den Gemeinden verbliebe, diese aber die entsprechende Zahlung vom Land erhalten. In diesem Fall müsste dies sowie die Aufsichtsregelung des Schulamtes im Gesetz verankert werden.

Gesetz betreffend den Organistendienst (LGBI-Nr. 1945.009) sowie Verordnung betreffend die Festsetzung der Entschädigung der Organisten (LGBI-Nr. 1967.028)

Das genannte Gesetz aus dem Jahr 1945 sowie die dazugehörige Verordnung aus dem Jahr 1967 sind inhaltlich überholt und tragen der Anstellung, der Enthebung, einer gesetzeskonformen und zeitgemässen Entlohnung und weiteren Punkten nicht mehr Rechnung bzw. stammen offensichtlich aus einer anderen Zeit. Es scheint angebracht, Gesetz und dazugehörige Verordnung ersatzlos aufzuheben.

22. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Volksrechtegesetzes (Motion zur Einführung von fixen Wahl- und Abstimmungssonntagen)

Liechtenstein kennt bislang kein System von im Voraus bestimmten Wahl- oder Abstimmungsterminen. Mit einer vom Landtag am 1. März 2023 überwiesenen Motion ist die Regierung beauftragt worden, im Rahmen einer Revision des Volksrechtegesetzes entweder die rechtlichen Grundlagen für fixe Wahl- und Abstimmungssonntage zu schaffen oder alternativ eine Anpassung der für Volksabstimmungen geltenden gesetzlichen Fristen vorzunehmen. Die Neuerung soll eine bessere Planbarkeit und Durchführung von Volksabstimmungen ermöglichen.

Ein System mit fixen Abstimmungssonntagen, wie es die Schweiz kennt, hätte den Vorteil, dass die Gemeinden die Durchführung von Abstimmungen besser planen könnten und den

Mitgliedern der Abstimmungskommission eine gewisse Terminplanung ermöglicht würde. Ein solches System hat jedoch auch gewichtige Nachteile. So ist zu sehen, dass ein System von fixen Abstimmungssonntagen ohne Ausnahmeregelung nicht auskommen würde, da, etwa bei zeitlicher Dringlichkeit, Abweichungen vom vorgegebenen System notwendig wären. Dazu kommt, dass es in Liechtenstein eine hohe Zahl von nicht optimalen Abstimmungssonntagen gibt, da diese nicht in die Ferien, nicht auf feiertagsbedingt verlängerte Wochenenden und auch nicht auf Sonntage mit gesellschaftlichen Grossanlässen fallen sollten. Unter diesem Gesichtspunkt ist ein System mit flexibel festsetzbaren Abstimmungstagen vorteilhaft.

Der grösste Nachteil von fixen Abstimmungssonntagen liegt jedoch darin, dass sehr viel mehr Zeit zwischen dem Beschluss, der zur Volksabstimmung gelangen soll, und der Durchführung der Abstimmung liegen kann. Heute sind dies maximal 3 ½ Monate. In einem System mit (angenommenen vier) fixen Abstimmungssonntagen könnte sich diese Frist auf bis zu acht Monate verlängern. Nach Ansicht der Regierung sollen die Volksrechte jedoch direkt und in zeitlicher Nähe zum in Frage stehenden Beschluss ausgeübt werden können. Schliesslich ist zu bedenken, dass in Liechtenstein im Vergleich zur Schweiz erheblich weniger Volksabstimmungen, nämlich durchschnittlich nur gut eine Abstimmung pro Jahr, stattfinden, was ebenfalls gegen eine starre Regelung spricht.

Die genannten Vor- und Nachteile abwägend kommt die Regierung zum Schluss, dass auf fixe Abstimmungssonntage verzichtet und stattdessen, wie von den Motionären alternativ vorgeschlagen, die Frist, binnen derer eine Volksabstimmung durchzuführen ist, verlängert werden soll. Konkret wird eine massvolle Fristverlängerung von heute drei auf neu vier Monate vorgeschlagen. Dadurch wird es möglich, bei der Terminierung von Volksabstimmungen noch besser auf die Bedürfnisse der Gemeinden eingehen zu können.

Die Neuregelung soll durch eine Erhöhung der möglichen Zahl der Mitglieder der Wahl- und Abstimmungskommissionen von sechs auf zehn ergänzt werden. Dabei geht es um eine Maximalzahl, die von den Gemeinden nicht ausgeschöpft werden muss, wenn sie mit einer geringeren Zahl von Mitgliedern auskommt.

Die Regierung möchte die Gelegenheit der Gesetzesrevision schliesslich auch nutzen, um zweckmässige Verfahrenserleichterungen für die Gemeinden einzuführen. So sollen in Bezug auf die Prüfung von Unterschriftenbögen Gesamtbescheinigungen zulässig sein. Zudem soll neben der Gemeindevorstellung auch eine Urkundsperson der Gemeinde die Bescheinigung vornehmen können.

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 11. Juli 2023 folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Volksrechtsgesetzes (Motion zur Einführung von fixen Wahl- und Abstimmungssonntagen) wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Vernehmlassungsbericht wird unter Berücksichtigung der Abänderungen und Ergänzungen durch die Regierung genehmigt. Die Gemeinden sowie Organisationen werden ersucht, zuhanden des Ministeriums für Inneres, Wirtschaft und Umwelt bis 22. September 2023 ihre Stellungnahme abzugeben.

Beschluss (einstimmig)

Der Gemeinderat nimmt den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis und gibt zuhanden des Ministeriums für Inneres, Wirtschaft und Umwelt folgende Stellungnahme ab:

Die Gemeinde Balzers stützt die Argumente der Regierung, keine fixen Abstimmungssonntage wie in der Schweiz einzuführen. Der Gemeinderat Balzers vertritt die Meinung, dass eine Verlängerung der Abstimmungsfrist von drei auf vier Monate folgende Verbesserungen mit sich bringt:

- Es ist eine bessere Planung und Abstimmung aller betroffenen internen und externen Stellen möglich.
- Die Mitglieder der Wahl- und Abstimmungskommission sowie die Stimmzähler erfahren früher vom Abstimmungstermin und können sich besser darauf einstellen.

- Die Vorlaufzeit für die Gemeinden wird länger, denn bei den Gemeinden lastet jeweils ein gewisser Druck, damit die Abstimmungsunterlagen fristgerecht, d. h. 2 Wochen vor der Wahl/Abstimmung in den Haushaltungen sind. Zu den von den Gemeinden durchzuführenden Arbeiten gehört die Abstimmung mit den Druckereien, das Einpacken und der Versand. Dabei sind verschiedenste Stellen bei der Gemeindeverwaltung involviert, welche sich neben dem Tagesgeschäft um diese Tätigkeiten kümmern müssen.
- Wenn gemeindeeigene Abstimmungen zusammen mit der Volksabstimmung durchgeführt werden, müssen auf Gemeindeebene auch noch die entsprechenden Wahlunterlagen zusammengestellt, gedruckt und verpackt werden.

Eine Erhöhung der Maximalzahl der Mitglieder der Wahl- und Abstimmungskommission erhöht die Flexibilität bei Wahlen und Abstimmungen weiter. Die Gemeinde Balzers begrüsst es jedoch, dass die maximale Anzahl nicht besetzt werden muss, wenn die Kommission mit weniger Mitgliedern auskommt. Wie in vielen politischen Ämtern und in der Freiwilligenarbeit wird es auch für die Wahl- und Abstimmungskommission immer schwieriger, Personen für dieses Amt zu finden, sodass eine Erhöhung der Anzahl Mitglieder nicht sicher gewährleistet werden kann.

Bei der Einführung einer Gesamtbescheinigung bei Sammelbegehren, welche neben der Gemeindevorsteherung auch eine Urkundsperson der Gemeinde bescheinigen kann, stimmt die Gemeinde Balzers ebenfalls dem Regierungsvorschlag zu. Dies ermöglicht die Entlastung der Gemeindevorsteherung.

Grundsätzlich hält die Gemeinde an der aktuellen, flexibleren Lösung fest. Begrüssenswert ist allerdings eine Fristverlängerung.

Schluss der Sitzung 21.30 Uhr



Karl Malin
Gemeindevorsteher



Matthias Eberle
Vizevorsteher



Hildegard Wolfinger
Protokoll

Tag der Kundmachung: Donnerstag, 5. Oktober 2023